

# VERTRAG

zwischen dem

## **Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde)**

- *nachstehend Auftraggeber genannt* -

und

- *nachstehend Auftragnehmer genannt* -

Dem AZV „Muldental“ (Freiberger Mulde) wurde die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 50 Sächs. WG von den Mitgliedsgemeinden übertragen. Er ist damit zuständig für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Gruben im Verbandsgebiet.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Entnahme von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, von Fäkalien aus abflusslosen Gruben (Trocken-WC und WC) sowie von Abwasser und Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben für häusliches Gesamtabwasser im Gebiet des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) und den Transport und die Verbringung der Grubeninhalte zur Endbehandlung in die Kläranlage Hohentanne.

Das Entsorgungsgebiet des AZV Muldental umfasst folgende Gemeinden/Ortsteile/Bereiche:

Stadt Großschirma mit den Stadtteilen Großschirma, Großvoigtsberg, Hohentanne, Kleinvoigtsberg, Reichenbach, Rothenfurth, Seifersdorf; Obergruna und Siebenlehn

Gemeinde Halsbrücke mit den Ortsteilen Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Krummenhennersdorf, Tuttendorf;

Stadt Freiberg mit dem Stadtteil Kleinwaltersdorf, mit der Gemarkung Halsbach sowie den Flurstücken Nr. 2662/1, 2662e, 2642, 2541/1, 2541/2, 2543/2 der Gemarkung Freiberg

Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf mit den Ortsteilen Naundorf, Niederbobritzsch, Oberbobritzsch, Sohra, Hilbersdorf;

Gemeinde Klingenberg mit den Ortsteilen Klingenberg, Colmnitz, Friedersdorf, Röthenbach, Pretzschendorf;

Stadt Frauenstein mit dem Stadtteil Burkersdorf

- (2) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer den Transport von Klärschlamm von den verbandseigenen Kläranlagen zur Endbehandlung in der Kläranlage Hohentanne.

## **§ 2 Entgelte**

Es werden die Entgelte gem. Anlage 1 zum Vertrag vereinbart. Der Abrechnungsmodus ist in § 7 geregelt.

## **§ 3 Organisation der Einsammlung und Beförderung**

- (1) Der Auftragnehmer hat die notwendigen Spezialfahrzeuge und geeignetes, geschultes Personal für die Sicherstellung der Entsorgung bereitzustellen.
- (2) Die Termine für die Entsorgung der einzelnen Grundstücke werden einvernehmlich zwischen dem Auftragnehmer und den Grundstückseigentümern vereinbart. Die Bedarfsanmeldung muss seitens des Grundstückseigentümers mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Entsorgungstermin erfolgen. Der AN organisiert eigenverantwortlich wirtschaftliche Entsorgungstouren. Sollte ein Kunde eine Entsorgung mit einer kürzeren Frist als die satzungsgemäßen 4 Wochen fordern und lässt sich diese nicht in der laufenden Tourplanung einordnen, so muss die Entsorgung als Einzelanfahrt eingeplant werden. Bereits bei der Annahme des Antrags muss der Kunde auf die zusätzlichen Kosten für die Einzelanfahrt hingewiesen werden.
- (3) Der Auftragnehmer sichert die Erledigung ab Anruf des Kunden innerhalb von 4 Wochen zu.
- (4) Fahrzeug- und/oder Personalausfälle auf Seiten des Auftragnehmers lassen dessen Verpflichtung zur Einhaltung der Abfuhrtermine und -fristen sowie die weiteren sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten unberührt.  
Satz 1 gilt nicht, sofern die Ausfälle auf Streik oder höherer Gewalt beruhen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt an Werktagen (montags bis freitags) in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16.00 Uhr eine telefonische Auftragsannahme bereit,

Telefon-Nr.: .....

Schriftliche Aufträge sind zu stellen an:

.....  
.....  
.....

- (6) Der Auftragnehmer verfügt über sämtliche zivil- und verwaltungsrechtliche Erfordernisse zum Transport des Entsorgungsgutes.
- (7) Die Annahme auf der Kläranlage Hohentanne erfolgt an Werktagen (montags bis freitags) in der Zeit von 6:45 Uhr bis 15.15 Uhr und nach Vereinbarung.
- (8) Der Auftragnehmer klärt und vereinbart mit den Kunden die für die Entsorgung notwendigen Leistungen und Vorkehrungen.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bezüglich der in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe, jeden Entsorgungsauftrag ohne Ansehen der Personen oder der Lage des zu entsorgenden Grundstückes anzunehmen.

### **§ 4 Weitere Vertragsbedingungen**

- (1) Sollten für das Abfuhrpersonal des Unternehmens erkennbar die unter § 1 Absatz 1 genannten Stoffe mit anderem Abwasser oder Abfällen vermischt sein, dürfen diese Stoffe vom Unternehmer nicht übernommen werden. Der Auftraggeber ist von einem solchen Vorfall unverzüglich zu unterrichten. Die Entsorgung von Schlämmen, die nicht unter die Klassifizierung der geltenden Fäkalienatzung fallen, muss gesondert erfolgen. Sie berührt nicht den Vertrag.
- (2) Am Spezialfahrzeug des Auftragnehmers sind geeignete geeichte/anerkannte Vorrichtungen - Schauglas oder mechan. Füllstandsanzeiger - zu installieren, die eine zuverlässige Ermittlung der entsorgten Mengen gewährleisten.
- (3) Die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistung und die entsorgte Menge sowie Sonderaufwendungen sollen i.d.R. vom Kunden oder einem Vertreter des Kunden auf dem Lieferschein durch Unterschrift bestätigt werden. In diesem Fall erhält der Kunde oder sein Vertreter einen Durchschlag des Lieferscheines. Die durchgeführte Fäkalienabfuhr sind soweit möglich im Betriebsbuch des Kunden zu dokumentieren.
- (4) Bei den vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt die Entnahme gem. DN 4261 T1. Es sind die laut Herstellerangaben notwendigen Belebtschlammengen in der Anlage zu belassen.
- (5) Eventuell auftretende Verschmutzungen vor Ort sind wieder zu beseitigen.
- (6) Der AN führt bei der Entsorgung auf Anforderung durch den AG eine Sichtkontrolle der Anlage durch:
  - Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Kontrolle der Wartungen
  - Sichtkontrolle der Anlage und Dokumentation des Bauzustandes/Betriebssicherheit: Abdeckung/Deckel, sichtbare Undichtheit, sichtbare Beton- oder Bewehrungskorrosion, Standsicherheit, allg. Zustand (neuwertig, gut, ausreichend, mangelhaft, schlecht, neue Anlage erforderlich)
  - Benennung der konkreten Mängel
  - Fotodokumentation zum Zustand und Mängel

Die Dokumentation soll einheitlich auf einem mit dem AG abgestimmten Formular erfolgen und digital als pdf dem AG übergeben werden.

### **§ 5 Rechte des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag übertragene Aufgabenerfüllung zu überwachen und evtl. notwendig werdende Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer zu treffen.
- (2) Anordnungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

### **§ 6 Eigenverantwortlichkeit des Unternehmens und Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer hat seine ihm aus diesem Vertrag obliegenden Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen gewerblichen Kraftverkehrsbetriebes zu beachten. Insbesondere hat er stets für einen einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Fahrzeuge sowie für Ordnung im Betriebsablauf zu sorgen, soweit dies durch die Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedingt ist.
- (2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen sowie der zur Verhütung von Unfällen jeglicher Art erlassenen Vorschriften gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.
- (3) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten bei der Ausführung der dem Auftragnehmer obliegenden vertraglichen Aufgaben entstehen. Es sei denn, das schädigende Ereignis war für den Auftragnehmer unabwendbar oder auf Weisung des Auftraggebers bzw. des Grundstückseigentümers oder dessen Beauftragten zurückzuführen.
- (4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, welche durch Störungen im Klärwerk (betrifft Kläranlage Hohentanne) und durch höhere Gewalt entstehen und von ihm nicht beeinflusst werden können.

### **§ 7 Abrechnung**

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt jeweils am Monatsende nach der erbrachten Leistung an den Auftraggeber. Das Zahlungsziel des Auftraggebers an den Auftragnehmer beträgt 18 Werktage. Ansonsten gilt die VOL B §17.
- (2) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt entsprechend der Angaben auf den Lieferscheinen.

(3) Die Lieferscheine haben folgende Daten zu enthalten:

- Adresse der Entleerung
- Rechnungsadresse
- Abfuhrdatum
- Abfuhrmenge
- Grubentyp/Art des Entleerungsgutes
- Kundennummer
- Sonderaufwendungen durch
  - zusätzliche Schlauchlängen
  - Erschwernisse durch Verunreinigung
  - vergebliche Anfahrt
  - Mindermengen
  - Einzelanfahrt
  - zusätzliches Schlauchfahrzeug
  - Kleinfahrzeug < 2m<sup>3</sup>
  - unvorhergesehene zusätzliche Arbeiten(ausgenommen bei Leistung nach §1 Abs 2)
- Unterschriften nach § 4 (3)
- Dokumentation zur Kontrolle gem. § 4 Abs. 6 (auf Anforderung) als Anlage zum Lieferschein (nach Aufforderung)
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Anlieferung an der Kläranlage Hohentanne zur Endbehandlung

## **§ 8 Festpreis**

Die in § 2 in Verbindung mit Anlage 1 vereinbarten Entgelte sind Festpreise für den Vertragszeitraum.

## **§ 9 Vertragsänderungen**

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Inkrafttreten - Vertragsdauer - Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.02.2025 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird bis zum 31.12.2027 geschlossen. Er kann mit Zustimmung beider Vertragspartner 2 mal um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (3) Der Auftraggeber kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäß der Fäkalienatzung oder dieses Vertrages trotz zweimaliger Abmahnung nicht nachkommt. Die Abmahnung hat schriftlich zu erfolgen. Zwischen den Abmahnungen muss mindestens ein Zeitraum von 2 Wochen liegen.

- (4) Die Kündigung nach Absatz 3 hat durch Einschreibebrief zu erfolgen und wird am letzten Tag des Zugangsmonats wirksam.
- (5) Mit Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens gegen den Auftragnehmer endet der Vertrag.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Die Gültigkeit des Vertrages wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die den gleichen, beiderseits angestrebten Erfolg herbeiführen.

Halsbrücke, den .....

den .....

.....  
Auftraggeber

.....  
**Auftragnehmer**  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)